



Akkreditierungsagentur
im Bereich Gesundheit und Soziales

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 01 – 14.06.2018

[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin
Ggf. Standort	Berlin

Studiengang 01	Soziale Arbeit			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Sieben			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210			
Aufnahme des Studienbetriebs am	Wintersemester 2005/2006			
Aufnahmekapazität pro Jahr (Max. Anzahl Studierende)	110			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester	121			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventin- nen/Absolventen pro Semester	63			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	2
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)
Akkreditierungsbericht vom	13.02.2020

Studiengang 02	Soziale Arbeit			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Acht			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210 (30 CP pauschale Anrechnung)			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Sommersemester 2006			
Aufnahmekapazität pro Jahr (Max. Anzahl Studierende)	70			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester	44			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester	14			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	2
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)
Akkreditierungsbericht vom	13.02.2020

Studiengang 03	Heilpädagogik			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Sieben			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2005/2006			
Aufnahmekapazität pro Jahr	50			

(Max. Anzahl Studierende)	
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Jahr	50
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester	25

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	2
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)
Akkreditierungsbericht vom	13.02.2020

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01 Soziale Arbeit

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Studiengang 02 Soziale Arbeit, berufsbegleitend

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Studiengang 03 Heilpädagogik

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Kurzprofile

Das Studium an der KHSB basiert auf wissenschaftlich fundierter Lehre, anwendungsbezogener Forschung und reflektierter praktischer Einübung. Als konfessionelle Hochschule in der Trägerschaft des Erzbistums Berlin sind übergreifende Perspektiven aller Studiengänge der Bezug auf Menschenrechte und der Fokus einer philosophisch-theologischen Reflexion sozialprofessionellen Handelns. Weiterhin ist die Auseinandersetzung mit Möglichkeiten der Bearbeitung und Vermeidung gesellschaftlicher Exklusionsrisiken sowie die Vermittlung entsprechender Handlungskompetenzen Ziel der Hochschule. Grundlage hierfür ist ein Konzept der Inklusion, das die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen an den politischen, rechtlichen und sozialen Strukturen anstrebt. Die Entwicklung einer engagierten Professionalität als Ausdruck gesellschaftlicher Verantwortung ist weiteres Qualifikationsziel.

Gemäß den Vorschriften des Berliner Sozialberufe Anerkennungsgesetzes (SozBAG) §§ 1 und 6 können Studierende mit Abschluss der Bachelorstudiengänge „Soziale Arbeit“ sowie des Bachelorstudiengangs „Heilpädagogik“ einschließlich einer integrierten Praxisausbildung die Anerkennung als „Staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge (B.A.)“ bzw. „Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin (B.A.)“ oder „Staatlich anerkannter Heilpädagoge (B.A.)“ bzw. „Staatlich anerkannte Heilpädagogin (B.A.)“ bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie beantragen.

Studiengang 01 Soziale Arbeit

Der Studiengang „Soziale Arbeit“ ist ein Bachelorstudiengang, der als Vollzeitstudium konzipiert ist. Der Studiengang ist der meist ausgelastete Studiengang an der Hochschule und nimmt daher einen hohen Stellenwert an der Hochschule ein. Er ist generalistisch ausgelegt und qualifiziert für alle Berufsbereiche der Sozialen Arbeit. Mit erfolgreichem Abschluss des Studiums kann die Anerkennung als „Staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge (B.A.)“ bzw. „Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/ Sozialpädagogin (B.A.)“ bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie beantragt werden.

Der Studiengang umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 6.300 Stunden. Er gliedert sich in 1.652 Stunden Präsenzstudium, 800 Stunden Praktikum und 3.848 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 25 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Sechs Module sind Wahlpflichtmodule, in denen die Studierenden aus Lehrveranstaltungen wählen können. Zulassungsvoraussetzung ist eine Hochschulzugangsberechtigung sowie ein Orientierungspraktikum von in der Regel mindestens 12 Wochen in einem einschlägigen Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit.

Studiengang 02 Soziale Arbeit, berufsbegleitend

Der Studiengang „Soziale Arbeit“ berufsbegleitend ist ein Bachelorstudiengang, der als Teilzeitstudium berufsbegleitend konzipiert ist. Die Lehrveranstaltungen finden in i.d.R. vier Wochenblöcken mit je vier Tagen statt. Die Studierenden des berufsbegleitenden Studiengangs „Soziale Arbeit“ bilden aus organisatorischen Gründen eigene Kohorten und haben kaum gemeinsame Lehrveranstaltungen mit den Vollzeitstudiengängen. Der Studiengang ist generalistisch konzipiert und qualifiziert für alle Berufsbereiche der Sozialen Arbeit. Der Studiengang richtet sich an Studierende, die bereits im Feld der Sozialen Arbeit beruflich tätig sind und i.d.R. über einen Fachschulabschluss bspw. als Erzieherin oder Erzieher verfügen. Insofern bezieht er die beruflichen Erfahrungen der Studierenden ein, dezidiert im Modul „Reflektierte Praxis der Sozialen Arbeit“ in einem Umfang von zehn CP. Aufgrund der beruflichen Erfahrungen im Feld der Sozialen Arbeit wird den Studierenden das Modul „Berufliche Kompetenzen“ in einem Umfang von 30 CP pauschal anerkannt. Mit erfolgreichem Abschluss des Studiums kann die Anerkennung als „staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge (B.A.)“ bzw. „staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin (B.A.)“ bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie beantragt werden.

Der Studiengang umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 6.300 Stunden. Er gliedert sich in 1.018,5 Stunden Präsenzstudium und 5.281,5 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 23 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Sechs Module sind Wahlpflichtmodule, in denen die Studierenden aus Lehrveranstaltungen wählen können. Zugangsvoraussetzung ist eine Hochschulzugangsberechtigung sowie der Nachweis einer beruflichen Tätigkeit im Feld des Sozialen im Umfang von mindestens 50 Prozent der Regelzeit bei einem freien, privatgewerblichen oder öffentlichen Träger der Jugend-, Sozial-, Gesundheitshilfe, Behindertenhilfe oder Altenarbeit.

Studiengang 03 Heilpädagogik

Der Studiengang „Heilpädagogik“ ist ein Bachelorstudiengang, der als Vollzeitstudium konzipiert ist. Er ist generalistisch ausgelegt und qualifiziert durch den Erwerb wissenschaftlicher Grundlagen und berufsfeldbezogener Methodenkompetenzen für alle Bereiche der Heilpädagogik. Im Studiengang wurden im Zuge von Revisionsprozessen zwölf der 24 Module als Wahlpflichtmodule konzipiert, um individuelle Gestaltungsmöglichkeiten zu stärken. Mit erfolgreichem Abschluss des Studiums kann die Anerkennung als „Staatlich anerkannter Heilpädagoge (B.A.)“ bzw. „Staatlich anerkannte Heilpädagogin (B.A.)“ bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie beantragt werden.

Der Studiengang umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 6.300 Stunden. Er gliedert sich in 1.638 Stunden Präsenzstudium, 800 Stunden Praktikum und 3.862 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 24 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Zwölf Module sind Wahlpflichtmodule. Zulassungsvoraussetzung ist eine Hochschulzugangsberechtigung sowie ein Orientierungspraktikum von in der Regel mindestens zwölf Wochen in einem einschlägigen Arbeitsfeld der Heilpädagogik.

Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums

Studiengang 01 Soziale Arbeit

Die Gutachtenden stellen fest, dass der Studiengang sich inhaltlich eng am Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit 6.0 orientiert und adäquate Grundvoraussetzungen für eine gute Einmündung der Absolventinnen und Absolventen in den Arbeitsmarkt schafft. Die Qualifikationsziele sind klar definiert und das Curriculum schlüssig aufgebaut. Die hohe professorale Lehre trägt nach Ansicht der Gutachtenden zu einer qualitativ hochwertigen Lehre im Studiengang bei und die erfolgreiche Etablierung eines Promotionskollegs spiegelt die Bereitschaft der Hochschule wieder, sich aktiv an der Forschung in der Sozialen Arbeit zu beteiligen. Die Weiterentwicklung des Studiengangs seit dem Zeitraum der letzten Akkreditierung ist auf Basis qualitätssichernder Maßnahmen, insbesondere durch die 2018 durchgeführte Revision, erfolgt und wird von den Gutachtenden positiv zur Kenntnis genommen.

Diskutiert wurde die Umsetzbarkeit der strukturell vorgesehenen und von den Gutachtenden als grundsätzlich konstruktiv erachteten, interdisziplinären Lehre in den Studiengängen Soziale Arbeit und Heilpädagogik. Insbesondere die Möglichkeit der eigenständigen Profilierung des Studiengangs Soziale Arbeit sollte aus Sicht der Gutachtenden beobachtet werden. Darüber hinaus gelangen die Gutachtenden zu der Auffassung, dass die Kommunikationskultur an der Hochschule verbessert werden könnte. Die Gutachtenden gewannen den Eindruck, dass die von der Hochschulleitung intendierte interdisziplinäre Ausrichtung der Studiengänge den Lehrenden deutlicher kommuniziert werden könnte. Ferner sollte die Rückkoppelung qualitätssichernder Ergebnisse an die Studierenden sowie die Aufklärung der Studierenden bezogen auf Prüfungsanforderungen verbessert werden.

Studiengang 02 Soziale Arbeit, berufsbegleitend

Die Gutachtenden stellen fest, dass der Studiengang sich inhaltlich eng am Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit 6.0 orientiert und adäquate Grundvoraussetzungen für eine gute Einmündung der Absolventinnen und Absolventen in den Arbeitsmarkt schafft. Die Qualifikationsziele sind klar definiert und das Curriculum schlüssig aufgebaut. Die hohe professorale Lehre trägt nach Ansicht der Gutachtenden zu einer qualitativ hochwertigen Lehre im Studiengang bei und die erfolgreiche Etablierung eines Promotionskollegs spiegelt die Bereitschaft der Hochschule wider, sich aktiv an der Forschung in der Sozialen Arbeit zu beteiligen. Die Weiterentwicklung des Studiengangs seit dem Zeitraum der letzten Akkreditierung ist auf Basis qualitätssichernder Maßnahmen, insbesondere durch die 2018 durchgeführte Revision, erfolgt und wird von den Gutachtenden positiv zur Kenntnis genommen.

Diskutiert wurde die Umsetzbarkeit der strukturell vorgesehenen und von den Gutachtenden als grundsätzlich konstruktiv erachteten, interdisziplinären Lehre in den Studiengängen Soziale Arbeit und Heilpädagogik. Insbesondere die Möglichkeit der eigenständigen Profilierung des Studiengangs Soziale Arbeit sollte aus Sicht der Gutachtenden beobachtet werden. Darüber hinaus gelangen die Gutachtenden zu der Auffassung, dass die Kommunikationskultur an der Hochschule verbessert werden könnte. Die Gutachtenden gewannen den Eindruck, dass die von der Hochschulleitung intendierte interdisziplinäre Ausrichtung der Studiengänge den Lehrenden deutlicher kommuniziert werden könnte. Ferner sollte die Rückkoppelung qualitätssichernder Ergebnisse an die Studierenden sowie die Aufklärung der Studierenden bezogen auf Prüfungsanforderungen verbessert werden.

Studiengang 03 Heilpädagogik

Die Gutachtenden stellen fest, dass der Studiengang inhaltlich eng am Fachqualifikationsrahmen Heilpädagogik orientiert und adäquate Grundvoraussetzungen für eine gute Einmündung der Absolventinnen und Absolventen in den Arbeitsmarkt schafft. Die Qualifikationsziele sind klar definiert und das Curriculum schlüssig aufgebaut. Die hohe professorale Lehre trägt nach Ansicht der Gutachtenden zu einer qualitativ hochwertigen Lehre im Studiengang bei und die erfolgreiche Etablierung eines Promotionskollegs spiegelt die Bereitschaft der Hochschule wider, sich aktiv an der Forschung in der Heilpädagogik zu beteiligen. Die Weiterentwicklung des Studiengangs seit dem Zeitraum der letzten Akkreditierung ist auf Basis qualitätssichernder Maßnahmen, insbesondere durch die 2018 durchgeführte Revision, zu verzeichnen.

Diskutiert wurde die Umsetzbarkeit der strukturell vorgesehenen und von den Gutachtenden als grundsätzlich konstruktiv erachteten, interdisziplinären Lehre in den Studiengängen Soziale Arbeit und Heilpädagogik. Insbesondere die Möglichkeit der eigenständigen Profilierung des Studiengangs Soziale Arbeit sollte aus Sicht der Gutachtenden beobachtet werden. Darüber hinaus gelangen die Gutachtenden zu der Auffassung, dass die Kommunikationskultur an der Hochschule verbessert werden könnte. Die Gutachtenden gewannen den Eindruck, dass die von der Hochschulleitung intendierte interdisziplinäre Ausrichtung der Studiengänge den Lehrenden deutlicher kommuniziert werden könnte. Ferner sollte die Rückkoppelung qualitätssichernder Ergebnisse an die Studierenden sowie die Aufklärung der Studierenden bezogen auf Prüfungsanforderungen verbessert werden.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick.....	4
Studiengang 01 Soziale Arbeit	4
Studiengang 02 Soziale Arbeit, berufsbegleitend.....	4
Studiengang 03 Heilpädagogik.....	4
Kurzprofile.....	6
Studiengang 01 Soziale Arbeit	6
Studiengang 02 Soziale Arbeit, berufsbegleitend.....	7
Studiengang 03 Heilpädagogik.....	7
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums.....	9
Studiengang 01 Soziale Arbeit	9
Studiengang 02 Soziale Arbeit, berufsbegleitend.....	9
Studiengang 03 Heilpädagogik.....	10
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	13
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	13
Studiengangprofile (§ 4 MRVO).....	13
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	16
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	16
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	17
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	18
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	18
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	19
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	19
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....	21
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO).....	35
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	35
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	38
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....	39
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	39
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO).....	39
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	39
3 Begutachtungsverfahren	40
3.1 Allgemeine Hinweise	40
3.2 Rechtliche Grundlagen	40
3.3 Gutachtergruppe	40
4 Datenblatt	41

4.1 Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung	41
Studiengang 01 Soziale Arbeit (B.A.)	41
Studiengang 02 Soziale Arbeit, berufsbegleitend (B.A.)	41
Studiengang 03 Heilpädagogik (B.A.)	41
4.2 Daten zur Akkreditierung	42
Studiengang 01 Soziale Arbeit (B.A.)	42
Studiengang 02 Soziale Arbeit, berufsbegleitend (B.A.)	42
Studiengang 03 Heilpädagogik (B.A.)	42
5 Glossar	44
Anhang	45

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ ist als Vollzeitstudium konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beläuft sich auf sieben Semester. Pro Semester sind 30 CP vorgesehen.

Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ ist berufsbegleitend als Teilzeitstudium konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beläuft sich auf acht Semester. Der berufsbegleitende Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ wird in drei bzw. vier Wochenblöcken mit je vier Tagen in Teilzeit studiert, um den Studierenden eine studienbegleitende Berufstätigkeit zu ermöglichen. Pro Semester sind zwischen 20 und 24 CP vorgesehen.

Der Bachelorstudiengang „Heilpädagogik“ ist als Vollzeitstudium konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beläuft sich auf sieben Semester. Pro Semester sind 30 CP vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung [Text]

Die Bachelorstudiengänge „Soziale Arbeit“ in Voll- und Teilzeit sowie der Bachelorstudiengang „Heilpädagogik“ sind generalistisch angelegt und orientieren sich an dem Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit 6.0, am Kerncurriculum der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit (DGSA) bzw. am Fachqualifikationsrahmen Heilpädagogik sowie am Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse vom 16.02.2017.

Der berufsbegleitende Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ sieht eine parallele Berufstätigkeit im Umfang von mindestens 50 % der Regelzeit vor, die jedes Semester erneut nachgewiesen werden muss. Auf Basis dieser parallel zum Studium laufenden beruflichen Tätigkeit im Feld der Sozialen Arbeit werden den Studierenden 30 CP der insgesamt 210 CP pauschal angerechnet. Die Studierenden werden in den Semestern drei und vier über Supervision in der Reflexion ihrer Praxiserfahrungen unterstützt. Im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ in Vollzeit ist im vierten Semester ein mindestens einhundert Tage umfassendes Praxissemester, das seminaristisch sowie in Supervisionsgruppen begleitet wird, vorgesehen. Im Bachelorstudiengang „Heilpädagogik“ ist im vierten Semester ein Praxissemester von 20 Wochen vorgesehen. Im siebten bzw. achten Semester ist für die Bachelorstudiengänge „Soziale Arbeit“ und „Sozial Arbeit“ berufsbegleitend sowie den Bachelorstudiengang „Heilpädagogik“ das Abschlussmodul im Umfang von 15 CP verortet. In allen Studiengängen werden für die Bachelorthesis in diesem Modul zwölf CP und für das begleitende Kolloquium drei CP vergeben. Im Bachelormodul stellen die Studierenden unter

Beweis, dass sie eigenständig eine Fragestellung aus dem Bereich der Sozialen Arbeit bzw. Heilpädagogik unter Heranziehung wissenschaftlicher Methoden und Kompetenzen bearbeiten können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung [Text]

Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorstudiengänge „Soziale Arbeit“ in Voll- und Teilzeit sowie für den Bachelorstudiengang „Heilpädagogik“ sind laut Immatrikulationsordnung:

1. die allgemeine Hochschulreife,
2. die Fachhochschulreife,
3. ein allgemeines Zugangsrecht (i.S. § 11 Abs. 1 BerlHG) oder
4. ein fachgebundenes Hochschulzugangsrecht (i. S. § 11 Abs.2 BerlHG)

Nach einer Zugangsprüfung kann zugelassen werden, wer:

1. Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung (i.S. § 11 Abs. 2) hat, jedoch eine fachlich nicht mit der Ausbildung und Berufserfahrung verwandte Studienrichtung studieren will. Über die Einzelheiten entscheidet der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den Fachdozentinnen und Fachdozenten.
2. Ein Masterstudium in einem geeigneten weiterbildenden und künstlerischen Studiengang ohne einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss studieren will, sofern diese Option in der entsprechenden Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen ist.
3. Zum Studium an der KHSB kann zum Wechsel der Hochschule im selben Studiengang bzw. in einem anderen verwandten Studiengang zugelassen werden, wer 1. ohnehin eine Berechtigung zum direkten Zugang nach Absatz 1 verfügt oder 2. auf Grund einer beruflichen Qualifikation ein mindestens einjähriges Hochschulstudium in einem anderen Bundesland erfolgreich absolviert hat.
4. Zu den Zugangsvoraussetzungen für Ausländerinnen und Ausländer, die eine im Land Berlin anerkannte Studienbefähigung besitzen, gehört der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache.
5. Weiterhin ist Voraussetzung die erfolgreiche Teilnahme an einem Bewerbungsverfahren, in dem das soziale Engagement besonders berücksichtigt wird.

Über die Zulassung entscheidet der Aufnahmeausschuss.

Gemäß § 5 der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ in Vollzeit ist darüber hinaus vor Antritt des Studiums ein Orientierungspraktikum von in der Regel mindestens 12 Wochen in einem einschlägigen Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit nachzuweisen.

Gemäß § 5 der Studien- und Prüfungsordnung des berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ ist der Nachweis einer beruflichen Tätigkeit im Feld des Sozialen im Umfang von

mindestens 50 Prozent der Regelzeit bei einem freien, privatgewerblichen oder öffentlichen Träger der Jugend-, Sozial-, Gesundheitshilfe, Behindertenhilfe oder Altenarbeit nachzuweisen.

Gemäß § 5 der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs „Heilpädagogik“ ist vor Antritt des Studiums ein Orientierungspraktikum von in der Regel mindestens 12 Wochen in einem einschlägigen Arbeitsfeld der Heilpädagogik nachzuweisen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Für die Bachelorstudiengänge „Soziale Arbeit“ in Voll- und Teilzeit und für den Bachelorstudiengang „Heilpädagogik“ wird der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) vergeben.

In den Diploma Supplements der drei Bachelorstudiengänge werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrundeliegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung (§ 7 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ in Vollzeit ist vollständig modularisiert. Insgesamt sind im Studiengang 25 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Im Studiengang sind sechs Wahlpflichtmodule vorgesehen, in denen die Studierenden aus verschiedenen Lehrveranstaltungen wählen können. Im Studienjahr werden 60 CP erworben. Für die Module werden fünf CP, zehn CP, 15 CP oder 30 CP vergeben. Alle Module werden innerhalb eines Studienjahres abgeschlossen. Das Praxissemester findet im vierten Semester statt.

Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ berufsbegleitend ist vollständig modularisiert. Insgesamt sind im Studiengang 23 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Im Studiengang sind fünf Wahlpflichtmodule vorgesehen, in denen die Studierenden aus verschiedenen Lehrveranstaltungen wählen können. Im Semester werden zwischen 20 und 24 CP erworben. Für die Module werden fünf, zehn, 15 oder 30 CP vergeben. Alle Module werden innerhalb eines Studienjahres abgeschlossen.

Der Bachelorstudiengang „Heilpädagogik“ ist vollständig modularisiert. Insgesamt sind im Studiengang 24 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Im Studiengang sind elf Wahlpflichtmodule vorgesehen, in denen die Studierenden aus verschiedenen Lehrveranstaltungen wählen können. Im Studienjahr werden 60 CP erworben. Für die Module werden fünf CP, zehn CP, 15 CP oder 30 CP vergeben. Alle Module werden innerhalb eines Studienjahres abgeschlossen. Das Praxissemester findet im vierten Semester statt.

Bezogen auf alle drei Studiengänge enthalten die Modulbeschreibungen Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang und -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten und der Benotung, zur Häufigkeit des Angebots des Moduls, zum Arbeitsaufwand insgesamt, aufgeteilt in Kontaktzeit und Selbststudium, sowie zur Dauer des Moduls. Darüber hinaus wird die modulverantwortliche Person genannt. Eine relative ECTS-Note entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide ist in der Allgemeinen Ordnung für das Studium und die Prüfungen an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin unter § 32 geregelt und wird im Diploma Supplement unter Ziff. 4.4. ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die 210 im Studiengang „Soziale Arbeit“ in Vollzeit zu erwerbenden CP werden gleichmäßig auf die sieben Semester verteilt, d. h. 30 CP pro Semester. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren erfolgreichen Absolvieren die CP erworben werden. Pro CP sind gemäß § 29 (4) der Allgemeinen Ordnung für das Studium und die Prüfungen an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin 30 Arbeitsstunden festgelegt. Für das Modul 25 „Bachelormodul“ werden 15 CP vergeben, die Bachelorarbeit selbst ist dabei mit einem Workload im Umfang von 12 CP berechnet und das Kolloquium umfasst drei CP.

Die 210 im „Studiengang „Soziale Arbeit“ berufsbegleitend in Teilzeit zu erwerbenden CP verteilen sich wie folgt auf die acht Semester: 23 CP, 24 CP, 20 CP, 23 CP, 22 CP, 22 CP, 22 CP und 24 CP. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren erfolgreichen Absolvieren die CP erworben werden. Pro CP sind gemäß § 29 (4) der Allgemeinen Ordnung für das Studium und die Prüfungen an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin 30 Arbeitsstunden festgelegt. Für das Modul 23 „Bachelormodul“ werden 15 CP vergeben, die Bachelorarbeit selbst ist dabei mit einem Workload im Umfang von 12 CP berechnet und das Kolloquium umfasst drei CP.

Die 210 im „Studiengang „Heilpädagogik“ in Vollzeit zu erwerbenden CP werden gleichmäßig auf die sieben Semester verteilt, d. h. 30 CP pro Semester. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren erfolgreichen Absolvieren die CP erworben werden. Pro CP sind gemäß § 29 (4) der Allgemeinen Ordnung für das Studium und die Prüfungen an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin 30 Arbeitsstunden festgelegt. Für das Modul 24 „Bachelormodul“ werden 15 CP vergeben, die Bachelorarbeit selbst ist dabei mit einem Workload im Umfang von 12 CP berechnet und das Kolloquium umfasst drei CP.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bezogen auf die zweite Reakkreditierung der Bachelorstudiengänge „Soziale Arbeit“ Vollzeit und berufsbegleitend und „Heilpädagogik“ finden die Gutachtenden eine nachhaltig gestaltete Qualitätssicherung vor: Die KHSB führt regelmäßige Studiengangsrevisionen durch, die eine Selbstevaluation der Studiengangskonzepte zum Gegenstand und die Weiterentwicklung der Studiengänge zum Ziel haben. Die Bachelorstudiengänge Soziale Arbeit, Heilpädagogik und Soziale Arbeit (berufsbegleitend) wurden zuletzt im Jahr 2018 einer Revision unterzogen, in der Lehrende und Studierende der Studiengänge beteiligt waren. Studiengangsübergreifend sind die Schaffung von Synergien zwischen den Studiengängen Soziale Arbeit und Heilpädagogik Ergebnisse der Revision, die von den Gutachtenden als grundsätzlich positiv hervorgehoben werden. Im Studiengang „Soziale Arbeit“ und „Soziale Arbeit“ berufsbegleitend waren die Stärkung des akademischen Niveaus sowie die Verbreiterung von Wahlmöglichkeiten zwei zentrale Anliegen der Revision, die sich aus Sicht der Gutachtenden gut im Curriculum eingelöst haben.

Die Gutachtenden gewinnen im Rahmen der vor Ort geführten Gespräche den Eindruck, dass die Interdisziplinarität in den Studiengängen zwar grundsätzlich konstruktiv ist, jedoch mit Blick auf die Profilierung der einzelnen Studiengänge eine Herausforderung darstellt, die die Hochschule durch eine systematische Kultur des Austausches, sowohl unter den Lehrenden (bspw. durch Modulkonferenzen) als auch mit den Studierenden (durch Evaluationen), beobachten sollte. Bezogen auf die Informationstransparenz wurde den Gutachtenden im Gespräch mit den Studierenden deutlich, dass die Rückmeldung der Evaluationsergebnisse, trotz strukturierter Veröffentlichungsmaßnahmen im Intranet der Hochschule, die Studierenden i.d.R. nicht erreicht. Die Hochschule sollte die Studierenden aktiver über die Ergebnisse, Rückschlüsse und Maßnahmen der hochschulischen Evaluationen informieren, bspw. durch wiederholte Erinnerungen in den Lehrveranstaltungen.

Nach Absolvieren des Praxissemesters ist die Theorie-Praxis-Verzahnung in den beiden Vollzeitstudiengängen „Soziale Arbeit“ und „Heilpädagogik“ im Zuge der Revision ebenfalls durch eine stärkere Rückbindung an die im fünften und sechsten Semester angebotene Lehre vollzogen worden. Darüber hinaus erachten die Gutachtenden die von der Hochschule verabschiedete Transferstrategie als gewinnbringend, um die Vernetzung der Hochschule mit Partnern aus Praxis, Kommunen und Fachverbänden mit dem Ziel des Theorie-Praxis-Transfers zu erleichtern und zu systematisieren.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i. V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Die Bachelorstudiengänge „Soziale Arbeit“ in Vollzeit und berufsbegleitend sind generalistisch konzipiert und qualifizieren auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu selbständigem beruflichen Handeln in allen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit durch den Erwerb wissenschaftlicher Grundlagen und berufsbezogener Kompetenzen. Die Studiengänge sind gemäß Studien- und Prüfungsordnung (SPO) § 3 darauf ausgelegt, „soziale Probleme, die sich in den ungleichen Möglichkeiten zur Lebensführung, den unterschiedlichen Teilhabemöglichkeiten am gesellschaftlichen Leben sowie dem Mangel an Bildung, Gesundheit, Beschäftigung, Einkommen, sozialen Beziehungen und weiteren gesellschaftlichen Ressourcen ergeben, verhindern oder bewältigen zu können“.

Der berufsbegleitende Studiengang richtet sich an Studierende, die bereits im Berufsfeld der Sozialen Arbeit tätig sind. „Über den gesamten Studienverlauf wird die berufliche Praxis der Studierenden in den Lehrveranstaltungen didaktisch aufgegriffen und in Bezug gesetzt zu disziplinärem Wissen und damit die Herausbildung reflektierten Erfahrungswissens gefördert“ (SPO § 7).

In den Studiengängen sind fünf bzw. sechs Wahlpflichtmodule vorgesehen. Die Wahlpflichtmodule subsumieren verschiedene Lehrveranstaltungen, aus denen die Studierenden wählen können, und bieten den Studierenden individuelle Schwerpunktsetzungen.

Über die fachspezifischen Kompetenzen hinaus erlangen die Studierenden überfachliche Schlüsselqualifikationen. Darunter zählen die Fähigkeit einer fundierten Reflexionsfähigkeit und eine wissenschaftliche Befähigung sowie die selbständige und eigenverantwortliche Anwendung und Weiterentwicklung dieses Wissens auf die beruflichen Kontexte, die Herausbildung einer kritischen Urteilsfähigkeit und Problemlösekompetenzen im Feld der Sozialen Arbeit sowie die Anwendung entsprechender Kenntnisse, Methoden und die Bearbeitung disziplinübergreifender Querschnittsthemen. Die Studiengänge orientieren sich am Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit von 2016 (QR SozArb 6.0) sowie an dem Kerncurriculum Soziale Arbeit der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit (2016).

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Soziale Arbeit, B.A. und Studiengang 02 Soziale Arbeit, berufsbegleitend, B.A.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse der Bachelorstudiengänge „Soziale Arbeit“ in Vollzeit und berufsbegleitend sind aus Sicht der Gutachtenden klar aus dem Modulhandbuch herauszulesen. Die Orientierung am aktuellen Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit ist nach Meinung der Gutachtenden deutlich sichtbar, wodurch die Vermittlung wissenschaftlicher, fachlicher und überfachlicher Kompetenzen gesichert ist. Das Modulhandbuch bildet den Kompetenzerwerb gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse ab. Die Modulbeschreibungen sowie die zur Einsicht bereitgestellten Bachelorarbeiten entsprechen nach

Ansicht der Gutachtenden dem Bachelorniveau. Die Befähigung der Studierenden eine qualifizierte Erwerbstätigkeit im Feld der Sozialen Arbeit aufzunehmen, ist nach Einschätzung der Gutachtenden gegeben. Die Persönlichkeitsentwicklung wird in den Studiengängen durch die systematische Einbindung biographischer Erfahrungen und insbesondere durch externe Supervisionsangebote nach dem Praxissemester im Vollzeitstudium bzw. durch das Modul „Reflektierte Praxis“ im berufsbegleitenden Studiengang befördert. Die Gutachtenden würdigen das Modul „Studienschwerpunkt“, in welchem Projekte von der theoretischen Konzeption bis zur praktischen Anwendung durchgeführt werden. Die Befähigung der Studierenden, sich aktiv in die Zivilgesellschaft, Politik, Wirtschaft und Kultur einzubringen und gesellschaftliche Prozesse kritisch zu reflektieren, ist aus Sicht der Gutachtenden in den Qualifikationszielen enthalten. Aus der engen Orientierung der Studiengänge am aktuellen Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit sowie an dem Kerncurriculum Soziale Arbeit der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit ergeben sich neben den fachlichen Anforderungen folgende Kompetenzbereiche, die im Studiengang enthalten sind: Methodenkompetenz, sozialrechtliche und -administrative Kompetenz, personale und kommunikative Kompetenz, berufsethische Kompetenz.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 Heilpädagogik, B.A.

Dokumentation

Der Bachelorstudiengang „Heilpädagogik“ ist generalistisch und praxisbezogen konzipiert und qualifiziert auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu selbständigem beruflichen Handeln in allen Arbeitsfeldern der Heilpädagogik durch den Erwerb wissenschaftlicher Grundlagen und berufsbezogener Kompetenzen. Der Studiengang orientiert sich am „Fachqualifikationsrahmen Heilpädagogik“ und befähigt Studierende, die Partizipation von Menschen mit (behinderungsbedingten) Ausgrenzungserfahrungen auf allen Ebenen (bio-psycho-sozial) zu unterstützen, zu befördern und zu begleiten. „Als Handlungswissenschaft, die den Menschen insbesondere in seinen sozialen Bezügen und Beziehungen sieht, knüpft die Heilpädagogik nicht primär an spezifische Schädigungsformen oder Beeinträchtigungen an, sondern an die im Individuum und der sozialen Umwelt vorhandenen Kompetenzen, Stärken und Ressourcen“ (SPO § 3 Abs.1).

Im Studiengang sind elf Wahlpflichtmodule vorgesehen. Die Wahlpflichtmodule subsumieren verschiedene Lehrveranstaltungen, aus denen die Studierenden wählen können, um einen möglichst individuelle Schwerpunktlegung zu ermöglichen.

Über die fachspezifischen Kompetenzen hinaus erlangen die Studierenden überfachliche Schlüsselqualifikationen. Darunter zählen die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten sowie die selbständige Anwendung und Weiterentwicklung dieses Wissens auf die beruflichen Kontexte, die Herausbildung einer Urteilsfähigkeit und Problemlösekompetenzen im Feld der Heilpädagogik sowie die Anwendung entsprechender Kenntnisse und Methoden und die Bearbeitung disziplinübergreifender Querschnittsthemen. Die Befähigung der Studierenden, sich aktiv in die Zivilgesellschaft, Politik, Wirtschaft und Kultur einzubringen und gesellschaftliche Prozesse kritisch zu reflektieren, ist aus Sicht der Gutachtenden in den Qualifikationszielen enthalten

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Bachelorstudiengangs „Heilpädagogik“ sind aus Sicht der Gutachtenden klar aus dem Modulhandbuch herauszulesen. Die Orientierung am Fachqualifikationsrahmen Heilpädagogik ist nach Meinung der Gutachtenden gegeben, wodurch die Vermittlung wissenschaftlicher, fachlicher und überfachlicher Kompetenzen

gegeben ist. Das Modulhandbuch bildet den Kompetenzerwerb gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse ab. Die Modulbeschreibungen sowie die zur Einsicht bereitgestellten Bachelorarbeiten entsprechen nach Ansicht der Gutachtenden dem Bachelorniveau. Die Befähigung der Studierenden eine qualifizierte Erwerbstätigkeit im Feld der Heilpädagogik aufzunehmen, ist nach Einschätzung der Gutachtenden gegeben. Die Persönlichkeitsentwicklung wird im Studiengang durch die systematische Einbindung biographischer Erfahrungen und insbesondere durch externe Supervisionsangebote nach dem Praxissemester befördert. Die Gutachtenden würdigen die Lern-Werkstätten, in welchen die Anwendbarkeit theoretischen Wissens sinnvoll überprüft werden kann. Ferner werden das Modul „Studienschwerpunkt“ von den Gutachtenden gewürdigt, in welchem Projekte von der theoretischen Konzeption bis zur praktischen Anwendung durchgeführt werden. Die Befähigung der Studierenden, sich aktiv in die Zivilgesellschaft, Politik, Wirtschaft und Kultur einzubringen und gesellschaftliche Prozesse kritisch zu reflektieren, ist aus Sicht der Gutachtenden in den Qualifikationszielen enthalten.

Die Fülle an Wahlpflichtmodulen wird von den Gutachtenden als sinnbringend erachtet, um den Studierenden in dem breiten und heterogenen Feld der Heilpädagogik eine individuelle Profilierung zu ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO.

[Link Volltext](#)

Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Soziale Arbeit, B.A.

Dokumentation

Der Studiengang „Soziale Arbeit“ umfasst 25 Module. Das Curriculum des Studiengangs ist in drei aufeinander aufbauende Phasen unterteilt. Die **Anfangsphase: Studieneinstieg** ist darauf ausgelegt, den Studierenden eine Orientierung an der Hochschule sowie einen ersten inhaltlichen Überblick zu liefern. Darüber hinaus erwerben die Studierenden systematische Basisfertigkeiten wissenschaftlichen Denkens und Handelns und setzen sich aktiv mit der fachwissenschaftlichen Identität als Sozialarbeiterin bzw. Sozialarbeiter auseinander. Weiter sind die Behandlung methodischer, rechtlicher, professionsethischer, philosophisch-theologischer und ästhetischer Themen in der Sozialen Arbeit in den ersten beiden Semestern vorgesehen. Die Studierenden erwerben zudem fachspezifische Fremdsprachenkompetenz in Englisch, Türkisch oder Gebärdensprache. Im Vorfeld des Praxissemesters im dritten Semester bereiten sich die Studierenden im Modul „Methoden Praxisvorbereitung“ (5 CP) durch die Analyse konkreter Organisations- und Planungsabläufe sowie durch die Formulierung (individueller) Lernziele auf die einsemestrige Praxisphase vor. Die **Mittlere Phase: Reflektiertes Erfahrungswissen – Relationierung Theorie-Praxis** erstreckt sich über die Semester drei bis sechs und fokussiert die systematische Auseinandersetzung mit disziplinären Grundlagen der Sozialen Arbeit sowie die Verschränkung theoretischen und praktischen Wissens. Letzteres erfolgt insbesondere über das Modul M13 „Praktisches Studiensemester“, das im vierten Semester verortet ist und seminaristisch und supervisorisch durch die Hochschule begleitet wird. In der „Praxisordnung“ der Hochschule sind die Regularien bezüglich studienbegleitender Praxiszeiten geregelt. Im Anschluss an das Praxissemester werden Fragen der Theorie-Praxis-Relationierung insbesondere in den Modulen M15 „Studienschwerpunkt“

sowie M18 „Philosophisch-theologische Grundlagen der Sozialen Arbeit II“ bearbeitet. In den Modulen der mittleren Phase werden den Studierenden zudem Handlungstheorien und Methoden der Sozialen Arbeit, rechtliche Grundlagen sowie Vertiefungen, psychosoziale Grundlagen der Sozialen Arbeit sowie qualitative und quantitative Forschungsmethoden vermittelt. In der **Endphase: Studienabschluss** im siebten Semester ist die Erstellung der Bachelorarbeit sowie eine individuelle Profilbildung der Studierenden vorgesehen. Ferner werden Themen und Problemfelder aus Bezugs- und Fachwissenschaften aufgegriffen, um den transdisziplinären Charakter der Sozialen Arbeit abzubilden. Die Befähigung zur Unterscheidung von Wissensformen und deren Relationierung sowie das Erlernen wissenschaftlichen Denkens und Arbeitens sind allen Studienphasen gemeinsame Qualifikationsziele. In insgesamt sechs Wahlpflichtmodulen (inklusive des Praktischen Studiensemesters (30 CP)) können die Studierenden in einem Umfang von 70 CP individuelle Schwerpunkte setzen.

Den Studierenden werden in einer grundlegenden Einführung Methoden in das selbstorganisierte Studium vermittelt. Die Hochschule stellt den Studierenden über die „Werkstätten“ Räumlichkeiten zur Verfügung, die zum selbstorganisierten Lernen genutzt werden können. Die Lehr-Lernplattform „Moodle“ dient den Studierenden und Lehrenden als Informationsplattform, wo Dokumente abgelegt und Informationen zu Seminaren sowie Literatur hinterlegt werden können.

Gemäß § 9 (4) der Allgemeinen Ordnung für das Studium und die Prüfungen an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin ist die Anerkennung außerhochschulischer Leistungen möglich, wenn sie nach Inhalt, Umfang und Anforderungen hochschulisch erbrachten Leistungen nicht wesentlich ungleich sind. Eine Anerkennung außerhalb der Hochschule erworbener Kompetenzen kann maximal in Höhe der Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte erfolgen.

Studiengang 02 Soziale Arbeit, berufsbegleitend, B.A.

Dokumentation

Der Studiengang „Soziale Arbeit“ berufsbegleitend umfasst 23 Module. Die Studiengangsphasen sowie die Unterstützung der Studierenden zum selbstorganisierten Lernen sind identisch mit dem Vollzeitstudiengang. Es sind auf curricularer Ebene Unterschiede im Modulhandbuch der Studiengänge vorhanden. Die Module M01 „Fachwissenschaftliche Werkstatt Soziale Arbeit“, M08 „Fachspezifische Fremdsprachenkompetenz“, M12 „Methoden Praxisvorbereitung“ sowie M13 „Praktisches Studiensemester“ sind nicht im Curriculum des Studiengangs „Soziale Arbeit“ berufsbegleitend enthalten. Das praktische Studiensemester erübrigt sich im Studiengang durch die parallele Berufstätigkeit der Studierenden. Das studiengangspezifische Modul M06 „Reflektierte Praxis der Sozialen Arbeit“ ist als dezidiertes Modul vorgesehen, in dem die Praxiserfahrungen der Studierenden reflektiert werden. Das Modul „Fachwissenschaftliche Werkstatt Soziale Arbeit“, das eine Orientierung über die Tätigkeitsbereiche der Sozialen Arbeit bieten soll, wird aufgrund der Erfahrung der berufsbegleitenden Studierenden im Feld der Sozialen Arbeit nicht angeboten. Das Modul „Fachspezifische Fremdsprachenkompetenz“ ist aufgrund von Rückmeldungen der Studierenden nicht im Curriculum enthalten. Des Weiteren unterscheiden sich die Studiengänge darin, dass zwei gleiche Module mit unterschiedlich viel Workload beziffert sind. Die Module „Sozialpolitische ökonomische Grundlagen der Sozialen Arbeit“ und „Soziale und sozialpolitische Probleme“ sind im Vollzeitstudium jeweils mit fünf CP und im berufsbegleitenden Studium jeweils mit zehn CP versehen.

Gemäß § 9 (4) der Allgemeinen Ordnung für das Studium und die Prüfungen an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin ist die Anerkennung außerhochschulischer Leistungen möglich, wenn sie nach Inhalt, Umfang und Anforderungen hochschulisch erbrachten Leistungen nicht wesentlich ungleich sind. Eine Anerkennung außerhalb der Hochschule erworbener Kompetenzen kann maximal in Höhe der Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte erfolgen. Gemäß der Anerkennungs- und Anrechnungsordnung für Studiengänge an der KHSB

werden den Studierenden aufgrund einer studienbegleitenden Tätigkeit in einem Tätigkeitsbereich der Sozialen Arbeit 30 CP pauschal angerechnet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht der Gutachtenden sind die Curricula der Studiengänge „Soziale Arbeit“ in Vollzeit und berufsbegleitend unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangstitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut. Die Lehr- und Lernformen sind bspw. durch die Einbindung biographischer Erfahrungen und dialogischer Lehrveranstaltungen so konzipiert, dass die heterogenen Bildungshintergründe und fachlichen Vorerfahrungen der Studierenden Berücksichtigung finden.

Insbesondere die im Curriculum vorgesehene Interdisziplinarität, die sich in studiengangsübergreifenden Modulen ausdrückt, bietet aus Sicht der Gutachtenden Potential und Herausforderung zugleich. Die Hochschule erläutert, dass der Einblick in Module der Bachelorstudiengänge „Heilpädagogik“ und „Kindheitspädagogik“ von den Studierenden der Sozialen Arbeit ausdrücklich erwünscht seien, da das Handlungsfeld sich häufig überschneidet und Studierende mitunter in Bereichen der Heilpädagogik bzw. Kindheitspädagogik praktisch tätig sind. Die Durchlässigkeit der Studiengänge wurde in der letzten Studiengangsrevision im Jahr 2018 beschlossen und umgesetzt. Auf die Frage der Gutachtenden nach der Profilierung der einzelnen Disziplinen erläutert die Hochschule, dass die Unterscheidung zwischen Fach- und Bezugswissenschaften, die Profilierung sichert. Während die Fachwissenschaften sich ausschließlich auf die Fachdisziplin richtet, bieten die Bezugswissenschaften studienübergreifende Module. Dies ist aus Sicht der Gutachtenden schlüssig, da bisher jedoch noch keine Erfahrungswerte mit dem aktuellen Studiengangskonzept bestehen, empfehlen die Gutachtenden der Hochschule, diesen interdisziplinären Ansatz durch Lehr- sowie Absolventinnen- und Absolventenevaluationen zu überprüfen, um nachvollziehbar darlegen zu können, ob die eigenständige Profilierung der Disziplinen Soziale Arbeit und Heilpädagogik durch das Studium erreicht wird.

Die Gutachtenden betrachten die Wahlpflichtmodule und das Modul „Studienschwerpunkt“ als förderlich, um den Studierenden individuelle Schwerpunktlegungen in der Sozialen Arbeit zu bieten. Dies sichert nach Einschätzung der Gutachtenden auch die aktive Einbindung der Studierenden in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse und bietet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. Die Praxisbegleitung und die externen Supervisionen werden von den Gutachtenden als zielführend betrachtet, um die Theorie-Praxis-Verzahnung zu sichern und die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden zu befördern.

Bezogen auf das Thema Digitalisierung in der Lehre, gelangen die Gutachtenden zu der Einschätzung, dass die Lehr-Lernplattform „Moodle“ als Dokumentenablatesystem genutzt wird, weitere Blended Learning Funktionen aber nicht zum Tragen kommen. Die Hochschule erläutert vor Ort, dass eine wissenschaftliche Mitarbeiterstelle geschaffen werden soll, die die Implementierung digitaler Lehr-Lernformate vorantreiben soll. Die Gutachtenden unterstützen dieses Vorhaben und empfehlen, den Lehrenden entsprechende Schulungen anzubieten. Darüber hinaus empfehlen die Gutachtenden der Hochschule, eine Digitalisierungsstrategie zu entwickeln, in welcher Ziele und Eckpunkte der Digitalisierung in der Lehre benannt werden.

Die Gutachtenden unterstützen die von der Hochschule geplante Berufung einer Professur für „Soziale Arbeit in der digitalisierten Gesellschaft“ (s. auch Kapitel: Personelle Ausstattung)

Die Zulassungsvoraussetzungen sind aus Sicht der Gutachtenden angemessen, insbesondere das Vorpraktikum im Vollzeitstudium wird positiv hervorgehoben.

Die zur Einsicht bereitgestellten Abschlussarbeiten lassen die Gutachtenden folgern, dass das wissenschaftliche Niveau dem angestrebten Abschluss angemessen ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Der interdisziplinäre Ansatz in den Curricula der Studiengänge sollte durch Evaluationen hinsichtlich der eigenständigen Profilierung in der Sozialen Arbeit überprüft werden.

Die Hochschule sollte eine Digitalisierungsstrategie entwickeln.

Studiengang 03 Heilpädagogik, B.A.

Dokumentation

Das Curriculum des Studiengangs ist in drei aufeinander aufbauende Phasen unterteilt. Die **Anfangsphase: Studieneinstieg** zielt darauf ab, den Studierenden eine Orientierung an der Hochschule sowie einen ersten inhaltlichen Überblick zu verschaffen. Darüber hinaus erwerben die Studierenden systematische Basisfertigkeiten wissenschaftlichen Denkens und Handelns und setzen sich aktiv mit der fachwissenschaftlichen Identität als Heilpädagogin bzw. Heilpädagoge auseinander. Weiter sind die Behandlung methodischer, juristischer, professionsethischer, philosophisch-theologischer und ästhetischer Themen in der Heilpädagogik in den ersten beiden Semestern vorgesehen. Die Studierenden erwerben zudem fachspezifische Fremdsprachenkompetenz in Englisch, Türkisch oder Gebärdensprache. Im Vorfeld des Praxissemesters im dritten Semester bereiten sich die Studierenden im Modul „Methoden Praxisvorbereitung“ (5 CP) durch die Analyse konkreter Organisations- und Planungsabläufe sowie durch die Formulierung (individueller) Lernziele auf die einsemestrige Praxisphase vor. Die **Mittlere Phase: Reflektiertes Erfahrungswissen – Relationierung Theorie-Praxis** erstreckt sich über die Semester drei bis sechs und fokussiert die systematische Auseinandersetzung mit disziplinären Grundlagen der Heilpädagogik sowie die Verschränkung theoretischen und praktischen Wissens. Letzteres erfolgt insbesondere über das Modul M13 „Praktisches Studiensemester“ (30 CP), das im vierten Semester verortet ist und seminaristisch und supervisorisch an der Hochschule begleitet wird. In der „Praxisordnung“ der Hochschule sind die Regularien bezüglich studienbegleitender Praxiszeiten geregelt. Im Anschluss an das Praxissemester werden Fragen der Theorie-Praxis-Relationierung insbesondere in den Modulen M15 „Studienschwerpunkt“ sowie M18 „Philosophisch-theologische Grundlagen der Heilpädagogik II“ bearbeitet. In den Modulen der mittleren Phase werden den Studierenden zudem Handlungstheorien und Methoden der Heilpädagogik, Rechtliche Grundlagen II, medizinische Aspekte der Heilpädagogik sowie Themen zur Heilpädagogik als Wissenschaft vermittelt. In der **Endphase: Studienabschluss** im siebten Semester ist die Erstellung der Bachelorarbeit sowie eine individuelle Profilbildung der Studierenden vorgesehen. Ferner wird das Modul „Beratung als Methode der Heilpädagogik“ angeboten. Die Befähigung zur Unterscheidung von Wissensformen und deren Relationierung sowie das Erlernen wissenschaftlichen Denkens und Argumentierens sind allen Studienphasen gemeinsame Qualifikationsziele. In insgesamt elf Wahlpflichtmodulen (inklusive des Praktischen Studiensemesters (30 CP)) können die Studierenden in einem Umfang von 95 CP individuelle Schwerpunkte setzen.

Den Studierenden werden in einer grundlegenden Einführung Methoden in das selbstorganisierte Studium vermittelt. Darüber hinaus stellt die Hochschule den Studierenden über die „Werkstätten“ Räumlichkeiten zur Verfügung, die zum selbstorganisierten Lernen genutzt werden können. Die Lehr-Lernplattform „Moodle“ dient den Studierenden und Lehrenden als Informationsplattform, wo Dokumente abgelegt und Informationen zu Seminaren sowie Literatur hinterlegt werden können.

Gemäß § 9 (4) der Allgemeinen Ordnung für das Studium und die Prüfungen an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin ist die Anerkennung außerhochschulischer Leistungen möglich, wenn sie nach Inhalt, Umfang und Anforderungen hochschulisch erbrachten Leistungen nicht wesentlich ungleich sind. Eine Anerkennung außerhalb der Hochschule erworbener Kompetenzen kann maximal in Höhe der Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte erfolgen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht der Gutachtenden ist das Curriculum des Studiengangs „Heilpädagogik“ in Vollzeit unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangstitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut.

Insbesondere die im Curriculum vorgesehene Interdisziplinarität, die sich in studiengangsübergreifenden Modulen ausdrückt, bietet aus Sicht der Gutachtenden Potential und Herausforderung zugleich. Die Durchlässigkeit der Studiengänge wurde in der letzten Studiengangsrevision im Jahr 2018 beschlossen und umgesetzt. Auf die Frage der Gutachtenden nach der Profilierung der einzelnen Disziplinen erläutert die Hochschule, dass die Unterscheidung zwischen Fach- und Bezugswissenschaften, die Profilierung sichert. Während die Fachwissenschaften sich ausschließlich auf die Fachdisziplin richtet, bieten die Bezugswissenschaften studienübergreifende Module. Dies ist aus Sicht der Gutachtenden schlüssig, da bisher jedoch noch keine Erfahrungswerte mit dem aktuellen Studiengangskonzept bestehen, empfehlen die Gutachtenden der Hochschule, diesen interdisziplinären Ansatz durch Lehr- sowie Absolventinnen- und Absolventenevaluationen zu überprüfen, um nachvollziehbar darlegen zu können, ob die eigenständige Profilierung der Disziplinen Soziale Arbeit und Heilpädagogik durch das Studium erreicht wird.

Die Gutachtenden betrachten die hohe Anzahl an Wahlpflichtmodulen und das Modul „Studien-schwerpunkt“ als förderlich, um den Studierenden individuelle Schwerpunktlegungen in dem breiten und heterogenen Feld der Heilpädagogik zu bieten. Dies sichert nach Einschätzung der Gutachtenden auch die aktive Einbindung der Studierenden in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse und bietet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. Die Praxisbegleitung und die externen Supervisionen werden von den Gutachtenden als zielführend betrachtet, um die Theorie-Praxis-Verzahnung zu sichern und die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden zu befördern.

Bezogen auf das Thema Digitalisierung in der Lehre, gelangen die Gutachtenden zu der Einschätzung, dass die Lehr-Lernplattform „Moodle“ als Dokumentenablagensystem genutzt wird, weitere Blended Learning Funktionen aber nicht angewandt werden. Die Hochschule erläutert vor Ort, dass eine wissenschaftliche Mitarbeiterstelle geschaffen werden soll, die die Implementierung digitaler Lehr-Lernformate vorantreiben soll. Die Gutachtenden unterstützen dieses Vorhaben und empfehlen, den Lehrenden entsprechende Schulungen anzubieten. Darüber hinaus empfehlen die Gutachtenden der Hochschule, eine Digitalisierungsstrategie zu entwickeln, in welcher Ziele und Eckpunkte der Digitalisierung in der Lehre benannt werden

Die Zulassungsvoraussetzungen sind aus Sicht der Gutachtenden angemessen, insbesondere das Vorpraktikum im Vollzeitstudium wird positiv hervorgehoben.

Die zur Einsicht bereitgestellten Abschlussarbeiten lassen die Gutachtenden folgern, dass das wissenschaftliche Niveau dem angestrebten Abschluss angemessen ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Der interdisziplinäre Ansatz im Curriculum des Studiengangs sollte durch Evaluationen hinsichtlich der eigenständigen Profilierung in der Heilpädagogik überprüft werden.

Die Hochschule sollte eine Digitalisierungsstrategie entwickeln.

Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Möglichkeit der studentischen Mobilität ist durch die Studienstruktur in allen Studiengängen grundsätzlich gegeben, da alle Module innerhalb eines Studienjahres abgeschlossen werden. Erworbene Kompetenzen in anderen Studiengängen werden durch ein Transcript of Records nachgewiesen und anerkannt. Im Falle eines Auslandsaufenthaltes zur Absolvierung des Praktikums in den Vollzeitstudiengängen im vierten Semester müssen die Vorgaben des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes berücksichtigt werden. Im berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ lässt sich ein Studienaufenthalt an einer Gasthochschule individuell einrichten, kommt jedoch kaum vor, weil Studierende im berufsbegleitenden Studium i.d.R. die Möglichkeiten eines Auslandsaufenthaltes nicht nutzen können.

Die Hochschule partizipiert an den Förderprogrammen Erasmus+ und PROMOS und kooperiert mit internationalen Hochschulen. Im Kontext dieser Programme können Studierende sich beim International Office um finanzielle Förderungen bewerben.

b) Studiengangsspezifische Bewertung Studiengang 01 Soziale Arbeit, B.A., Studiengang 02 Soziale Arbeit, berufsbegleitend, B.A., Studiengang 03 Heilpädagogik, B.A.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtenden sind die Studiengänge so konzipiert, dass den Studierenden ein Aufenthalt an anderen Hochschulen ermöglicht wird. Konkrete Mobilitätsfenster werden in den Vollzeitstudiengängen in den Semestern 3., 5., 6. und 7. empfohlen. Anerkennungsverfahren gemäß der Lissabon Konvention werden angewendet. Geeignete Unterstützungs- und Beratungsstrukturen sind an der Hochschule vorhanden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule hat für die Studiengänge Lehrverflechtungsmatrizen für das Wintersemester 2017/2018 und das Sommersemester 2018 der hauptamtlich Lehrenden und der Lehrbeauftragten eingereicht. Aus den Lehrverflechtungsmatrizen gehen die Lehrpersonen hervor, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination bzw. das Lehrgebiet, das Lehrdeputat insgesamt pro Semester in Semesterwochenstunden (SWS), die Lehrermäßigung für die Selbstverwaltung (in SWS) sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS, die im Bachelorstudiengang und in weiteren Studiengängen gelehrt werden. Des Weiteren hat die Hochschule eine Übersicht zu den Profilen der Lehrenden eingereicht, aus welcher die Denomination, Qualifikation, Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, Lehrgebiete sowie das Lehrdeputat hervorgehen.

Die Hochschule hat alle Berufungen zwischen dem Sommersemester 2011 und dem Wintersemester 2017/2018 in einem Dokument abgebildet. Zum Stand Sommersemester 2018 befinden sich sieben Professuren in laufenden Berufungsverfahren. Bei den Berufungen wird der Lehr- und Praxiserfahrungen der Bewerbenden ein hoher Stellenwert beigemessen. Es finden Probelehreveranstaltungen statt, an welchen die Studierenden regelhaft teilnehmen. Die Studierenden

sind in der Berufungskommission vertreten und können Einfluss auf Berufungen nehmen. Den Lehrenden an der KHSB stehen das Workshop- und Zertifikatsprogramm des Berliner Zentrums für Hochschullehre (BZHL) offen, das von der KHSB zusammen mit den anderen zwölf öffentlichen Berliner Hochschulen getragen wird. Neu berufene Professoren und Professorinnen der KHSB erhalten eine Lehrermäßigung für die Teilnahme am Zertifikatsprogramm.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Soziale Arbeit, B.A.

Dokumentation

Im Studiengang ist pro Jahr ein Gesamtbedarf von 510 SWS vorgesehen. Der Umfang professoraler Lehre im Studiengang beträgt 318,5 SWS und entspricht 62,3 % gegenüber 182,5 SWS bzw. 37,7 % Lehre, die über Lehrbeauftragte erfolgt.

Die Lehre im Wintersemester 2017/2018 erfolgte durch 26 hauptamtliche Lehrende mit insgesamt 199,6 SWS (65,2 % der Lehre) und 61 Lehrbeauftragte mit insgesamt 107,5 SWS (34,8 % der Lehre). Die Lehre erfolgte im Sommersemester 2018 durch 24 hauptamtliche Lehrende mit insgesamt 167,5 SWS (74,6 % der Lehre) und 38 Lehrbeauftragte mit insgesamt 57 SWS (25,4 % der Lehre).

Die Betreuungsrelation im Studiengang lag im Wintersemester 2017/2018 bei 1:50,2 und im Sommersemester 2018 bei 1:50,8.

Studiengang 02 Soziale Arbeit, berufsbegleitend, B.A.

Dokumentation

Im Studiengang ist pro Jahr ein Gesamtbedarf von 184 SWS vorgesehen. Der Umfang professoraler Lehre im Studiengang beträgt 145 SWS und entspricht 78,8 % gegenüber 39 SWS bzw. 21,2 % Lehre, die über Lehrbeauftragte erfolgt.

Die Lehre im Wintersemester 2017/2018 erfolgte durch 19 hauptamtliche Lehrende mit insgesamt 72 SWS (83,7 % der Lehre) und sieben Lehrbeauftragte mit insgesamt 14 SWS (16,3 % der Lehre). Die Lehre erfolgte im Sommersemester 2018 durch 18 hauptamtliche Lehrende mit insgesamt 75 SWS (75,8 % der Lehre) und zehn Lehrbeauftragte mit insgesamt 24 SWS (24,2 % der Lehre).

Die Betreuungsrelation im Studiengang lag im Wintersemester 2017/2018 bei 1:40 und im Sommersemester 2018 bei 1:50.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Abdeckung der Lehre ist nach Meinung der Gutachtenden in den Bachelorstudiengängen Soziale Arbeit in Vollzeit und berufsbegleitend sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Weise positiv hervorzuheben. Die Gutachtenden würdigen insbesondere die hohe professorale Lehre. Vor dem Hintergrund der Durchlässigkeit in den Studiengängen berichtet die Hochschule, dass die Lehrenden bei den Vorstellungsgesprächen darüber aufgeklärt werden, dass sie bei erfolgreicher Berufung in mehreren Studiengängen der Hochschule lehren werden. Die Gutachtenden nehmen dies positiv zur Kenntnis. Vor Ort berichtet die Hochschule, dass eine weitere Professur berufen werden soll, die den Aspekt der Digitalisierung in der Sozialen Arbeit abdecken wird. Darüber hinaus erläutert die Hochschule, dass ein/e wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in eingestellt werden soll, der/die mit der Aufgabe betreut werden wird, die Digitalisierung in der Lehre zu optimieren. Beide Aspekte werden von den Gutachtenden begrüßt. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung des Lehrpersonals halten die Gutachtenden für geeignet.

Positiv hervorgehoben wird, dass neuberufene Lehrende eine Lehrdeputatsreduzierung von vier bis sechs SWS bekommen können, wenn sie hochschuldidaktische Weiterbildungen in Anspruch nehmen. Sie erachten auch die Möglichkeit der Berufung von konfessionslosen Professorinnen und Professoren als fortschrittlich für eine konfessionelle Hochschule.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 Heilpädagogik, B.A.

Dokumentation

Im Studiengang ist ein Gesamtbedarf von 218,25 SWS vorgesehen. Der Umfang professoraler Lehre im Studiengang beträgt 151,25 SWS und entspricht 69,3 % gegenüber 67 SWS bzw. 30,7 % Lehre, die über Lehrbeauftragte erfolgt.

Die Lehre im Wintersemester 2017/2018 erfolgte durch 14 hauptamtliche Lehrende mit insgesamt 83,25 SWS (65,4 % der Lehre) und 16 Lehrbeauftragte mit insgesamt 44 SWS (34,6 % der Lehre). Die Lehre erfolgte im Sommersemester 2018 durch 13 hauptamtliche Lehrende mit insgesamt 71 SWS (82,6 % der Lehre) und neun Lehrbeauftragte mit insgesamt 20 SWS (21,9 % der Lehre).

Die Betreuungsrelation im Studiengang lag im Wintersemester 2017/2018 bei 1:45,4 und im Sommersemester 2018 bei 1:47,2.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Lehrpersonal im Bachelorstudiengang Heilpädagogik ist nach Einschätzung der Gutachtenden sehr gut aufgestellt. Insbesondere die hohe professorale Lehre wird von den Gutachtenden gewürdigt. Vor dem Hintergrund der Durchlässigkeit in den Studiengängen berichtet die Hochschule, dass die Lehrenden bei den Vorstellungsgesprächen darüber aufgeklärt werden, dass sie bei erfolgreicher Berufung in mehreren Studiengängen der Hochschule lehren werden. Die Gutachtenden nehmen dies positiv zur Kenntnis. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung des Lehrpersonals halten die Gutachtenden für geeignet. Positiv hervorgehoben wird, dass neuberufenen Lehrenden eine Lehrdeputatsreduzierung von vier bis sechs SWS bekommen, wenn sie hochschuldidaktische Weiterbildungen in Anspruch nehmen. Sie erachten auch die Möglichkeit der Berufung von konfessionslosen Professorinnen und Professoren als fortschrittlich für eine konfessionelle Hochschule.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

An weiterem nichtwissenschaftlichem Personal stehen folgende Stellen mit Angaben zum Vollzeitäquivalent zur Verfügung:

- für Studium und Lehre (2 VZ)

- Öffentlichkeitsarbeit (0,75 VZ)
- Projektentwicklung (1 VZ)
- Qualitätsmanagement (0,5 VZ)
- Forschungsmanagement (0,5 VZ)
- Referat Internationales (0,75 VZ)

Die Räumlichkeiten an der KHSB verteilen sich über vier Ebenen auf insgesamt 3124,21 qm. Auf der Ebene 1 und 2 befindet sich jeweils ein Hörsaal mit fester Bestuhlung und 130 Plätzen. Es sind 29 Seminarräume vorhanden, die zwischen 19 und 50 Personen Platz bieten. Unter den Seminarräumen befinden sich ein Bewegungsraum, ein PC-Raum mit 21 Plätzen, ein Beobachtungsraum, ein Spiegelraum, eine Lernwerkstatt, eine Kreativwerkstatt sowie eine Kunstwerkstatt. Des Weiteren gibt es einen Saal mit 50 festen Plätzen (eine Erweiterung bis zu 150 Plätzen ist möglich). Studierenden mit Kind stehen ein Raum für die Kinderbetreuung mit 38,75 qm sowie ein Stillraum mit 19,86 qm zur Verfügung. Ferner gibt es zwei Besprechungsräume, die 16 und 24 Personen Platz bieten. Auf der vierten Ebene befindet sich ausschließlich ein Kapelle mit 93,17 qm, die 70 Personen Raum bietet.

Auf der Ebene 0 ist die Bibliothek angesiedelt, die über zehn Rechercheplätze, einen Lesesaal mit 253,49 qm und 35 Plätzen für Gruppenarbeiten verfügt. Die Studierenden können auf 53.518 Bände (49.403 in Print und 4.115 elektronisch), 411 Zeitschriften, 613 audiovisuelle Medien, 5.039 Zeitschriftenaufsätze, 2.345 Abschlussarbeiten, 23 Datenbanken (fünf lizenziert und 18 über DFG geförderte Nationallizenzen) zugreifen. In der Vorlesungszeit hat die Bibliothek von Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 18.00 Uhr, am Freitag von 9.00 bis 17.00 Uhr und am Samstag von 10.00 bis 14.00 Uhr geöffnet. Sonntags ist die Bibliothek geschlossen. Weiter können die Studierenden die wissenschaftliche Diözesanbibliothek mit einem Bestand von 29.949 Titeln nutzen. An Datenbanken stellt die Hochschule den Studierenden Wiso, Statista, RKE, Juris und Beck zur Verfügung. Für die Soziale Arbeit stehen 3.355 gedruckte und 617 elektronische Bücher zur Verfügung. Für die Heilpädagogik stehen 1.812 gedruckte und 310 elektronische Bücher zur Verfügung.

b) Studiengangsspezifische Bewertung Studiengang 01 Soziale Arbeit, B.A., Studiengang 02 Soziale Arbeit, berufsbegleitend, B.A., Studiengang 03 Heilpädagogik, B.A.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums sind an der Hochschule gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung der Studiengänge „Soziale Arbeit“ in Vollzeit und berufsbegleitend sowie „Heilpädagogik“ gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Prüfungsformen sind in §§ 12 bis 26 der Allgemeinen Ordnung für das Studium und die Prüfungen an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (AO-StuP) definiert und geregelt.

Die Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge sind genehmigt und rechtsgeprüft.

Die für den jeweiligen Studiengang und auf das jeweilige Modul zugelassenen Prüfungen bestehen in allen Studiengängen aus Referat, Hausarbeit, Gestaltung einer Aufgabe, mündliche Prüfung, Klausur und Portfolio. Sie sind unter § 9 (3) der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Bachelorstudiengänge definiert. Gemäß § 11 (4) der Studien- und Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge legen die Lehrenden in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss zu Beginn des Semesters die Prüfungsform(en) fest. Die Studierenden werden spätestens in der ersten Lehrveranstaltungswoche über Art und Zahl der Prüfungsleistungen informiert. In den Bachelorstudiengängen Soziale Arbeit Vollzeit und berufsbegleitend sind in 32 Lehrveranstaltungen zusätzlich zu einer Modulprüfung Teilnahmebescheinigung Voraussetzung für das erfolgreiche Bestehen eines Moduls. Im Bachelorstudiengang „Heilpädagogik“ sind in 42 Lehrveranstaltungen zusätzlich zu einer Modulprüfung Teilnahmebescheinigung Voraussetzung für das erfolgreiche Bestehen eines Moduls. Die erfolgreiche Teilnahme wird gemäß § 12 Ab.1 AO-StuP nicht attestiert, wenn der/die Studierende an mehr als 25 % des Unterrichts nicht teilgenommen hat.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Soziale Arbeit, B.A.

Dokumentation

Für die insgesamt 25 Module sind fünf Klausuren, fünf Portfolios und die Bachelorthesis als Prüfungsformen eindeutig ausgewiesen. In den anderen Modulen stehen verschiedene Prüfungsformen zur Auswahl.

Studiengang 02 Soziale Arbeit, berufsbegleitend, B.A.

Dokumentation

Für die insgesamt 23 Module sind vier Klausuren, drei Portfolios und die Bachelorthesis als Prüfungsformen eindeutig ausgewiesen. In den anderen Modulen stehen verschiedene Prüfungsformen zur Auswahl.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden schätzen die in den Studiengängen Soziale Arbeit Vollzeit und berufsbegleitend vorgesehenen modulbezogenen Prüfungen als grundsätzlich angemessen ein, um eine adäquate Kompetenzüberprüfung durchzuführen. Auf die Anmerkung der Gutachtenden, dass die Prüfungsform „Hausarbeit“ im Studiengang nicht zwangsläufig vorgesehen ist, d.h., dass Studierende das Studium theoretisch ohne eine „Hausarbeit“ absolvieren könnten, erläutert die Hochschule, dass die fünf verpflichtenden „Portfolios“ immer auch eine größere schriftliche Ausarbeitung inkludieren. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule jedoch, dass zur Vorbereitung auf die Bachelorarbeit mindestens eine größere schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit im Studiengang verbindlich vorgesehen sein sollte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

In den Studiengängen „Soziale Arbeit“ in Vollzeit und berufsbegleitend sollte mindestens eine Hausarbeit als Prüfungsleistung verbindlich vorgesehen sein.

Studiengang 03 Heilpädagogik, B.A.

Dokumentation

Für die insgesamt 24 Module sind eine Hausarbeit, vier Klausuren, drei Portfolios und die Bachelorthesis als Prüfungsformen eindeutig ausgewiesen. In den anderen Modulen stehen verschiedene Prüfungsformen zur Auswahl. In zwei Modulen ist zusätzlich eine Studienleistung zu erbringen. Eine Studienleistung kann gemäß § 13 AO-StuP in Form einer

- inhaltlichen Zusammenfassung von Lehreinheiten eines Studienmoduls in schriftlicher Form
- Moderation und / oder Protokollierung einer seminaristischen Lehrveranstaltung oder
- Organisation und Durchführung einer Exkursion
- Erstellung eines Portfolios

erbracht werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden gelangen zu der Einschätzung, dass die modulbezogenen Prüfungen und Prüfungsarten zu einer adäquaten Überprüfung der Lernergebnisse führen und eine aussagekräftige Kompetenzüberprüfung ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Den Studierenden stehen ein Studienverlaufsplan sowie eine Modulübersicht als Anlage der studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung zur Verfügung. Daraus ergibt sich die Verteilung der Module über die Semester sowie der vorgesehene Workload, differenziert in Selbstlernzeit, Praxis und Präsenzzeit. Innerhalb der ersten Woche jedes Semesters informieren die Lehrenden aller Module über die Anforderungen des jeweiligen Moduls sowie über die Art und den Umfang der Prüfungsleistung und den Prüfungszeitraum.

Wiederholungsmöglichkeiten sind in der Allgemeinen Ordnung für das Studium und die Prüfungen an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin unter § 34 geregelt: Jede Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Ein dritter Versuch ist in Ausnahmefällen möglich und wird vom Prüfungsausschuss beschlossen. Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden.

Alle Module werden binnen eines Studienjahres abgeschlossen. Pro Modul ist eine Prüfung vorgesehen, die im Studienverlaufsplan (Anhang zur jeweiligen SPO) sowie in den Modulbeschreibungen festgelegt ist.

Arbeitsaufwand und Prüfungsbelastung der Studierenden werden in regelmäßigen Workload-Erhebungen überprüft.

Studierende können sich zur Beratung an die allgemeine Studienberatung der Hochschule oder an die Fachstudienberatung für den Studiengang wenden. Bei speziellen Problemstellungen können sich die Studierenden bspw. an die Gleichstellungs- und Frauenbeauftragte, den Beauftragten für Menschen mit Behinderungen, den Beauftragten für BAföG-Beratung und das Referat für Internationales wenden. In der Einführungswoche werden die Studierenden zu allgemeinen Fragen wie Fristen, Terminen und Abläufen informiert.

Der Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben für die Prüfungsleistungen ist in § 11 der Allgemeinen Ordnung für das Studium und die Prüfungen an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin geregelt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Soziale Arbeit, B.A.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Gespräch vor Ort merken die Studierenden des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ an, dass es teilweise schwierig ist, die Wahlpflichtmodule (WPM) belegen zu können, da diese häufig überbelegt sind. Die Verteilung der Studierenden auf die Wahlpflichtmodule erfolgt an der Hochschule seit Kurzem über einen computergesteuerten Algorithmus. Dadurch werden die Studierenden zwar in ihrer Freiheit, die WPM selbst zu wählen, eingeschränkt, doch birgt das System den Vorteil, dass die Verteilung der Studierenden zu den WPM früher ausgewertet und die Hochschule frühzeitig Maßnahmen zu einer Umverteilung zu Gunsten der Studierenden ergreifen kann. Nach Meinung der Gutachtenden sollte die Hochschule die Wirksamkeit des Verteilungssystems bezogen auf die Studienplangestaltung der Studierenden überprüfen. Die niedrige Abbruchquote im Studiengang lässt die Gutachtenden auf eine angemessene Studierbarkeit des Studiengangs schließen.

Prüfungsdichte halten die Gutachtenden für angemessen. Jedoch wurde im Gespräch mit den Studierenden deutlich, dass die Prüfungsbewertung uneinheitlich und intransparent ist. Die Gutachtenden empfehlen daher, einen unter den Lehrenden abgestimmten Kriterienkatalog zu erstellen, aus welchem die Prüfungsanforderungen ableitbar und für die Studierenden transparent abgebildet sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Wirksamkeit des Algorithmussystems zur Verteilung der Wahlpflichtmodule sollte vor dem Hintergrund der Studienplangestaltung überprüft werden.

Die Hochschule sollte einen Kriterienkatalog entwickeln, um die Studierenden über Prüfungsanforderungen zu informieren.

Studiengang 02 Soziale Arbeit, berufsbegleitend, B.A.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierenden erörtern vor Ort, dass die Studierbarkeit für Studierende mit Kind trotz des berufsbegleitenden Studienmerkmals schwierig sei, da die Präsenzveranstaltungen teilweise in die Schulferien des Landes Berlin fallen und die Anwesenheitspflicht für die erfolgreiche Belegung einer Lehrveranstaltung eine Präsenz von 75 % vorschreibt. Unter § 12 Abs. 1 AO-StuP sind Nachteilsausgleiche bezogen auf Prüfungen verankert. Hier heißt es: „Im Ausnahmefall kann bei sonstigem wichtigen Grund auf begründeten Antrag ebenfalls eine Kompensationsleistung ermöglicht werden“. Da ein Teil der Studierenden offensichtlich nicht über diese Möglichkeit der Kompensationsleistung informiert ist, empfehlen die Gutachtenden, die Studierenden darauf hinzuweisen. Ein weiterer Lösungsansatz bestünde in der Einrichtung von digitalen Lehrformaten,

wie Webinaren, die eine Campus ferne Belegung von Lehrveranstaltungen ermöglichen. Die Gutachtenden empfehlen, diese Anmerkung der Studierenden insbesondere vor dem Hintergrund der zu besetzenden wissenschaftlichen Mitarbeiter/innenstelle, die die Digitalisierung in der Lehre vorantreiben soll, zu berücksichtigen. Die niedrige Abbruchquote im Studiengang lässt die Gutachtenden auf eine angemessene Studierbarkeit des Studiengangs schließen. Bezogen auf die Prüfungsanforderungen gelten dieselben Anmerkungen wie im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit in Vollzeit.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Implementierung von digitalen Lehrformaten wie Webinaren sollte in Betracht gezogen werden, um die Studierbarkeit zu unterstützen. Die Studierenden sollten auf die Kompensationsmöglichkeiten bezogen auf Prüfungsangelegenheiten aufmerksam gemacht werden.

Die Hochschule sollte einen Kriterienkatalog entwickeln, um die Studierenden über Prüfungsanforderungen zu informieren.

Studiengang 03 Heilpädagogik, B.A.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierenden des Bachelorstudiengangs „Heilpädagogik“ berichten von einer guten Studierbarkeit, was sich auch in den positiven Ergebnissen zur Abbruchquote widerspiegelt. Die Überziehung der Regelstudienzeit wird von der Hochschule, damit begründet, dass Studierende (1) häufig parallel beruflich tätig sind und (2) das siebte Semester anspruchsvolle Prüfungsformen vorsieht, die dazu führen, dass das letzte Semester nicht ausreicht und die Studierenden automatisch für ein weiteres Semester immatrikuliert sind. Bezogen auf die Prüfungsanforderungen gelten dieselben Anmerkungen wie im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit in Vollzeit und berufsbegleitend.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Hochschule sollte einen Kriterienkatalog entwickeln, um die Studierenden über Prüfungsanforderungen zu informieren.

Besonderer Profilspruch

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang Soziale Arbeit, berufsbegleitend

Dokumentation

Der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit, berufsbegleitend setzt für die Aufnahme des Studiums eine berufliche Tätigkeit von mindestens 50 % der Regelzeit voraus. I.d.R. verfügen diese Studierenden über eine ausgewiesene Voraussetzung für die berufliche Tätigkeit im Feld der Sozialen Arbeit (häufig Fachschulausbildung, wie Erzieherinnen- bzw. Erzieherausbildung). Für die parallele berufliche Tätigkeit wird den Studierenden das Modul „Berufliche Kompetenzen“ in einem Umfang von 30 CP angerechnet. Die Hochschule hat ein Anrechnungs- und Anerkennungsverfahren verabschiedet, in welcher festgehalten wird, dass sich die Anrechnung auf Kompetenzen bezieht, die zwar der beruflichen Praxis zugerechnet werden, die aber nur in Kombination mit dem berufsbegleitenden Studium erworben werden können. Aufgrund dieser Anrechnung verringert sich der Workload von 210 CP auf 180 CP, bei einer Regelstudienzeit von acht Semestern.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Unter Berücksichtigung der Empfehlung unter dem Kriterium „Studierbarkeit“ zur Einführung von Blended Learning Anteilen (Stichwort: Webinaren) ist die Organisation des berufsbegleitenden Studiengangs aus Sicht der Gutachtenden so geregelt, dass eine parallele Berufstätigkeit einlösbar ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Anforderungen an die fachliche Adäquanz der Bachelorstudiengänge Soziale Arbeit, Soziale Arbeit berufsbegleitend und Heilpädagogik ergibt sich durch die Orientierung der Curricula an den jeweiligen Fachqualifikationsrahmen sowie am Kerncurriculum Soziale Arbeit. Darüber hinaus unterstützen Studienreisen der Lehrenden den internationalen, fachlichen Austausch. Die Teilnahme an Fachtagungen und -konferenzen im nationalen und internationalen Rahmen sowie die Mitgliedschaft der KHSB im Fachbereichstag Soziale Arbeit trägt weiter dazu bei, dass aktuelle, fachliche und wissenschaftliche Diskurse in die Lehre der Studiengänge einfließen.

Im Zuge der hochschulinternen Revisionsprozesse, die anlassbezogen, spätestens aber bei Re-Akkreditierungsverfahren durchgeführt werden, finden regelmäßige Selbstvergewisserungen der Studiengangskonzepte im Sinne einer Selbstevaluation und mit dem Ziel der Weiterentwicklung der Studiengänge statt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Soziale Arbeit, B.A., Studiengang 02 Soziale Arbeit, berufsbegleitend, B.A., Studiengang 03 Heilpädagogik, B.A.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden würdigen die enge Ausrichtung der Studiengänge an den Fachqualifikationsrahmen für Soziale Arbeit und Heilpädagogik. Die Kompetenzbeschreibungen der Modulhandbücher entsprechen nach Einschätzung der Gutachtenden den nationalen und internationalen Standards. Die Gutachtergruppe würdigt darüber hinaus das Promotionskolleg der Hochschule, welches von hauptamtlichen Lehrenden betreut wird. Dadurch fließen nach Meinung der Gutachtenden aktuelle Entwicklungen in den Bereichen der Sozialen Arbeit und der Heilpädagogik in die Lehre mit ein. Ferner erachten die Gutachtenden die vom Akademischen Senat der Hochschule erlassene „Transferstrategie“, die den gegenseitigen Übergang wissenschaftlicher und praktischer Kompetenzen zum Ziel hat. Die methodisch-didaktischen Ansätze in der Lehre sind nach Einschätzung der Gutachtenden adäquat und werden in Form von Evaluationen überprüft. Ferner wurden Anpassungen methodisch-didaktischer Kompetenzvermittlung mit Veränderungen im Curriculum und Prüfungsformen in der letzten Revision der Studiengänge vorgenommen. Beispielweise wird das Praxissemester nicht mehr mit einem Praxisbericht, sondern mit einem Portfolio bewertet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule verfügt über ein Qualitätsmanagement-Konzept und ein Qualitätshandbuch, welche die Organisationsstrukturen und Instrumente der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung beschreiben. Auf Hochschulebene liegt die Verantwortung des Qualitätsmanagements und dessen Weiterentwicklung beim Präsidium. Darüber hinaus gibt es eine Kommission für Qualitätssicherung (KfQ), die dem akademischen Senat zugeordnet ist. Die Kommission bereitet konzeptionelle Entscheidungen bezüglich des Qualitätsmanagements für die Hochschulleitung und den akademischen Senat vor. Aufbau, operative Umsetzung und kontinuierliche Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements obliegt einem Mitarbeiter bzw. einer Mitarbeiterin der Hochschulleitung. Die Qualitätssicherung orientiert sich an dem PDCA-Zyklus. Um die Stärken und Schwächen der jeweiligen Verfahren auszugleichen, wird ein Mix von Verfahren eingesetzt. Neben standardisierten und stark strukturierten Feedbackverfahren (z. B. standardisierte Lehrveranstaltungsevaluation) werden auch eher dialogisch orientierte Instrumente (z. B. Runde Tische) eingesetzt.

Auf Ebene der Studiengänge sind Modulbeauftragte sowie der Vizepräsident für Lehre für die Koordination der Verfahren der Qualitätssicherung und -entwicklung zuständig. Es finden Evaluationen auf Ebene der Lehrveranstaltungen, Module und des Studiengangs statt. Die standardisierte Lehrevaluation erfolgt als Online-Befragung im letzten Drittel des Semesters und schließt die Workloaderhebung mit ein. Die studentische Arbeitsbelastung wird zudem in der Studienverlaufsbefragung qualitativ erhoben (s. AoF 9). Studierende und Lehrende werden über das Intranet der Hochschule über die Auswertungen der Lehrveranstaltungsevaluationen informiert. Die Modulevaluation wird als Kohortenbefragung gegen Ende des Semesters, in welchem die letzte Lehrveranstaltung des Moduls stattfindet, als Online-Befragung durchgeführt. Ergebnisse werden ab zehn Teilnehmenden im Intranet der Hochschule veröffentlicht. Die Evaluation von Studiengängen dient vor allem der Gewinnung von Erkenntnissen zur Verbesserung der Studienorganisation und der Studierbarkeit. Das dafür eingesetzte Instrumentarium umfasst neben standardisierten Befragungsinstrumenten, wie sie z. B. für Absolventen- und Absolventinnenstudien und Studiengangsbefragungen eingesetzt werden, auch dialogisch und konsultativ orientierte Instrumente wie Runde Tische und Konsultationen. Die Auswertungsergebnisse der Evaluation von Studiengängen werden der Hochschulleitung, d.h. auch dem Vizepräsidenten für Lehre, und den im Studiengang Lehrenden zugänglich gemacht und fließen in die Prozesse der Curriculums- und Lehrentwicklung sowie in die Studiengangsrevision ein. Weitere Mittel der Qualitätssicherung bestehen aus Absolventinnen- und Absolventenbefragungen, Studieneingangsbefragungen sowie der Auswertung statistischer Daten. Die Absolventinnen- und Absolventenbefragung erhebt in einem Dreijahreszyklus rückblickende Einschätzungen und berufseinmündende Beschreibungen der jeweils letzten drei Abschlussjahrgänge.

Im Zuge der Revisionsarbeiten der Studiengänge „Soziale Arbeit“, „Soziale Arbeit“ berufsbegleitend und „Heilpädagogik“ im Jahr 2018 wurden grundlegende Veränderungen in den Studiengangskonzepten vorgenommen. Aufgrund der „Strukturähnlichkeit“ der Studiengänge „Soziale Arbeit“ und „Heilpädagogik“ wurde im Rahmen des Revisionsprozesses die Durchlässigkeit der Studiengänge erhöht, um den interdisziplinären Austausch sowie die Schärfung professionspolitischer Debatten zu erhöhen. Insgesamt acht Module werden nun studiengangsübergreifend in den Bachelorstudiengängen „Soziale Arbeit“ (Vollzeit) und „Heilpädagogik“ angeboten. Die Hochschule hat weitere inhaltliche Veränderungen auf Modulebene vorgenommen, die im Bericht des Revisionsprozesses dokumentiert sind und darauf abzielen, aktuelle Themen aufzugreifen und anhand von Wahlpflichtmodulen individuelle Vertiefungen zu offerieren, ohne die generalistische Ausrichtung der Studiengänge zu beeinträchtigen. Bezogen auf das praktische Studiensemester ist als Prüfungsform ein Portfolio vorgesehen. Ferner wird im dritten Semester im Modul „Methoden Praxisvorbereitung“ die Kommunikation und professionelle Beziehungsgestaltung und die Auseinandersetzung mit präventiven Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in Organisationen aufgenommen.

Der Akademische Senat der Hochschule hat im Januar 2017 eine Transferstrategie beschlossen. Zweck der Strategie ist, die Vernetzung der Hochschule mit Partnern aus Praxis, Kommunen und Fachverbänden, Kooperationen mit dem Ziel des Transfers zu erleichtern und zu systematisieren.

Die Strategie beschreibt langfristige und mittelfristige Ziele, die Transferstrukturen und -aktivitäten, die an der KHSB vorhanden sind, sowie eine zusammenfassende Bewertung der Transferaktivitäten, die Entwicklungsbedarfe einschließt. Entwicklungsbedarfe bestehen in der (1) Unterstützung neuberufener Professuren bei der Vermittlung von Kontakten mit Kooperationspartnern; (2) Unterstützung der Lehrenden, auf kurzfristige Bedarfe einzugehen, durch Lehrentlastung; (3) Unterstützung bei der Entwicklung angebotsorientierter Transferaktivitäten, die an identifizierten gesellschaftlichen Herausforderungen ausgerichtet sind; (4) Verbesserung der Sichtbarkeit durch eine zentral geregelte Bestandsaufnahme der Transferaktivitäten.

Studiengang 01 Soziale Arbeit, B.A.

Dokumentation

Im Studiengang „Soziale Arbeit“ wurde die Studieneingangsphase durch ein Propädeutikum, in welchem Basisfertigkeiten akademischen Denkens und Arbeitens gelehrt werden, sowie durch eine tutorielle Begleitung stärker profiliert, um den Erwerb akademischer Kompetenzen zu unterstützen. Der Theorie-Praxis-Bezug wurde durch eine stärkere Rückbindung des Praxissemesters an die im 5./6. Semester stattfindende Lehre vollzogen. Insbesondere in den Modulen „Studien-schwerpunkt“ sowie in dem Modul „Philosophisch-theologische Grundlagen der Sozialen Arbeit II“ sollen Fragen der Theorie-Praxis-Relationierung eine größere Rolle spielen. Die Gesamtanzahl der Semesterwochenstunden wurde den kapazitätsrechtlichen Vorgaben entsprechend im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ von 122 SWS auf 118 SWS gesenkt.

Studiengang 02 Soziale Arbeit, berufsbegleitend, B.A.

Dokumentation

Im Studiengang wird die berufsbegleitende Tätigkeit in einem Umfang von 30 CP auf das Studium angerechnet. Dadurch erhöhen sich die insgesamt im Studium zu erwerbenden CP von 180 auf 210. Die Gesamtanzahl der Semesterwochenstunden wurde den kapazitätsrechtlichen Vorgaben entsprechend im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ berufsbegleitend von 102 SWS auf 97 SWS gesenkt.

Studiengang 03 Heilpädagogik, B.A.

Dokumentation

Die Gesamtanzahl der Semesterwochenstunden wurde den kapazitätsrechtlichen Vorgaben entsprechend im Bachelorstudiengang „Heilpädagogik“ von 114 SWS auf 117 SWS erhöht.

b) Studiengangsspezifische Bewertung Studiengang 01 Soziale Arbeit, B.A., Studiengang 02 Soziale Arbeit, berufsbegleitend, B.A., Studiengang 03 Heilpädagogik, B.A.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualitätssicherungsinstrumente zur kontinuierlichen Überprüfung des Studienerfolgs sind aus Sicht der Gutachtenden angemessen, um sowohl die Qualität der Lehrveranstaltungen als auch die Studienorganisation an der Hochschule zu verbessern. Die Gutachtenden bemerken jedoch in den Gesprächen vor Ort, dass (1) eine von der Hochschulleitung intendierte und im Revisionsprozess beschlossene interdisziplinäre Durchlässigkeit der Studiengänge in systematischer Form eng begleitet werden sollte. Dies könnte nach Vorschlag der Gutachtenden durch regelmäßige Modulkonferenzen erfolgen, in denen die Akzeptanz — sowohl der Lehrenden als

auch der Studierenden — mit der Interdisziplinarität in den Studiengängen kontinuierlich überprüft werden könnte. Ferner merken die Gutachtenden an, dass die Informationspolitik an der Hochschule bezogen auf die Transparenz von Evaluationsergebnissen und abgeleiteten Maßnahmen gegenüber den Studierenden verbessert werden sollte. Die eingereichte Dokumentation bildet diese Prozesse ab, die Gutachtenden empfehlen jedoch, die Studierenden bspw. in den Lehrveranstaltungen aktiver und frequenter über den Zugang zu diesen Ergebnissen zu informieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Interdisziplinarität der Studiengänge sollte in systematischer Form, bspw. über Modulkonferenzen, begleitet werden.

Die Transparenz zum Zugang zu den Evaluationsergebnissen sollte den Studierenden klarer kommuniziert werden.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule verfügt über ein Gleichstellungskonzept von November 2014. Darin sind Maßnahmen und Ziele beschrieben, die die Geschlechtergerechtigkeit unterstützen. Darunter zählen bspw. die Stabilisierung und Erhöhung des Frauenanteils bei den Professuren durch geschlechtergerechte Berufungsverfahren, gezielte wissenschaftliche Nachwuchsförderungen weiblicher Nachwuchswissenschaftlerinnen oder Maßnahmen zur Vereinbarung von Familie und Studium. Hierbei steht den Studierenden das Büro für Gleichstellung, Frauen und Familienangelegenheiten als eine zentrale Anlaufstelle zur Verfügung. Die Frauenbeauftragte an der Hochschule wirkt auf die Umsetzung der Gleichstellung der weiblichen Mitglieder der KHSB hin. Sie betreut und berät Studierende und Mitarbeitende in studien- und arbeitsbezogenen Anliegen. Die Hochschule verfügt weiter über einen Leitfaden für geschlechtersensible Sprache, eine Satzung zur Wahl der Frauenbeauftragten sowie eine Richtlinie zum Schutz vor sexualisierter Diskriminierung und Gewalt an der KHSB. Bezogen auf die spezielle Unterstützung von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit bietet die Hochschule Studienberatungen an. Des Weiteren sind in der Allgemeinen Ordnung für das Studium und die Prüfungen an der KHSB (AO-StuP) in § 11 Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit sowie in § 10 die Berücksichtigung von Mutterschutz und Pflegezeit verankert. Die Immatrikulationsordnung bietet unter § 9 die Möglichkeit der Beurlaubung für höchstens ein Studienjahr. Ein Leitfaden informiert zum barrierefreien Studium an der KHSB. Bis auf einen Seminarraum sind an der KHSB alle Seminarräume barrierefrei zugänglich. Ausländische Studierende erhalten Informationen und Beratung über das International Office. Studierenden in finanzieller Notlage bietet die Hochschule Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung, bspw. durch einen Sozialfond, Semesterbeitragsfond oder Semesterticketfond. Der/die BAföG-Beauftragte berät Studierende in Fragen zur Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz.

b) Studiengangsspezifische Bewertung Studiengang 01 Soziale Arbeit, B.A., Studiengang 02 Soziale Arbeit, berufsbegleitend, B.A., Studiengang 03 Heilpädagogik, B.A.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden kommen zu dem Schluss, dass die Hochschule angemessene Maßnahmen zu Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen vorhält und umsetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Die AHPGS hat die Hochschule auf die Möglichkeit der organisatorischen Verbindung der Verfahren hingewiesen. Die Hochschule hat in Verbindung gemäß der berufszulassungsrechtlichen Eignung der Bachelorstudiengänge „Soziale Arbeit“ und „Heilpädagogik“ (§ 35 MRVO) die zuständige Behörde (Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie) informiert, auf eine Beteiligung an der Vor-Ort Begutachtung hat die stellvertretende Person verzichtet.

Die Studierenden waren an der Erstellung des Selbstberichts beteiligt.

Die Bachelorstudiengänge „Soziale Arbeit“ in Vollzeit und berufsbegleitend orientieren sich am Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit von 2016 (QR SozArb 6.0). Der Bachelorstudiengang „Heilpädagogik“ orientiert sich am Fachqualifikationsrahmen Heilpädagogik.

Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Akkreditierungsbericht vollumfänglich zur Kenntnis genommen.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Musterrechtsverordnung (MRVO) da keine Rechtsverordnung des Landes Berlin vorliegt.

3.3 Gutachtergruppe

Vertreterin und Vertreter der Hochschulen:

- Prof. Dr. Heinrich Greving, Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen
- Prof. Dr. Heidrun Kiessl, Fachhochschule der Diakonie
- Prof. Dr. Michael Lindenberg, Evangelische Hochschule Hamburg

Vertreter der Berufspraxis:

- Jörg Rummelspacher, Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (DBSH)

Vertreterin der Studierenden:

- Sara Lenz, Katholische Hochschule Freiburg

4 Datenblatt

4.1 Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung

Studiengang 01 Soziale Arbeit (B.A.)

Erfolgsquote	70 % (Absolventinnen und Absolventen in Regelstudienzeit)
Notenverteilung	1,1 – 2,9 (im Zeitraum vom Wintersemester 2011/2012 bis zum Wintersemester 2017/2018) (Mittelwert 1,9)
Durchschnittliche Studiendauer	7,7 Semester
Studierende nach Geschlecht	77,8 % weiblich 22,2 % männlich

Studiengang 02 Soziale Arbeit, berufsbegleitend (B.A.)

Erfolgsquote	55 % (Absolventinnen und Absolventen in Regelstudienzeit)
Notenverteilung	1,2 – 2,6 (im Zeitraum vom Wintersemester 2011/2012 bis zum Wintersemester 2017/2018) (Mittelwert 1,8)
Durchschnittliche Studiendauer	8,3 Semester
Studierende nach Geschlecht	68,65 % weiblich 31,35 % männlich

Studiengang 03 Heilpädagogik (B.A.)

Erfolgsquote	62,4 % (Absolventinnen und Absolventen in Regelstudienzeit)
Notenverteilung	1,0 – 2,9 (im Zeitraum vom Wintersemester 2011/2012 bis zum Wintersemester 2017/2018) (Mittelwert 1,7)
Durchschnittliche Studiendauer	7,9 Semester
Studierende nach Geschlecht	85,7 % weiblich 14,3 % männlich

4.2 Daten zur Akkreditierung

Studiengang 01 Soziale Arbeit (B.A.)

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	08.03.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	31.01.2019
Zeitpunkt der Begehung:	14.11.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	26.07.2007 AHPGS
Re-akkreditiert: durch Agentur:	Von 17.09.2012 bis 30.09.2020 Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortlichen und Lehrenden, Studierenden

Studiengang 02 Soziale Arbeit, berufsbegleitend (B.A.)

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	08.03.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	31.01.2019
Zeitpunkt der Begehung:	14.11.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	26.07.2007 AHPGS
Re-akkreditiert: durch Agentur:	Von 17.09.2012 bis 30.09.2020 Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortlichen und Lehrenden, Studierenden

Studiengang 03 Heilpädagogik (B.A.)

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	08.03.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	31.01.2019
Zeitpunkt der Begehung:	14.11.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	05.09.2005 Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)

Re-akkreditiert: durch Agentur:	Von 21.09.2011 bis 30.09.2020 Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortlichen und Lehrenden, Studierenden

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention)

anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fach-

übergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren

sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)